



Die EU-Wiederherstellungsverordnung und der Nationale Wiederherstellungsplan: Prozess und Beteiligung

Claudia Hildebrandt, AG N III 2 W



www.bmukn.de

Wiederherstellung der Natur – Warum?



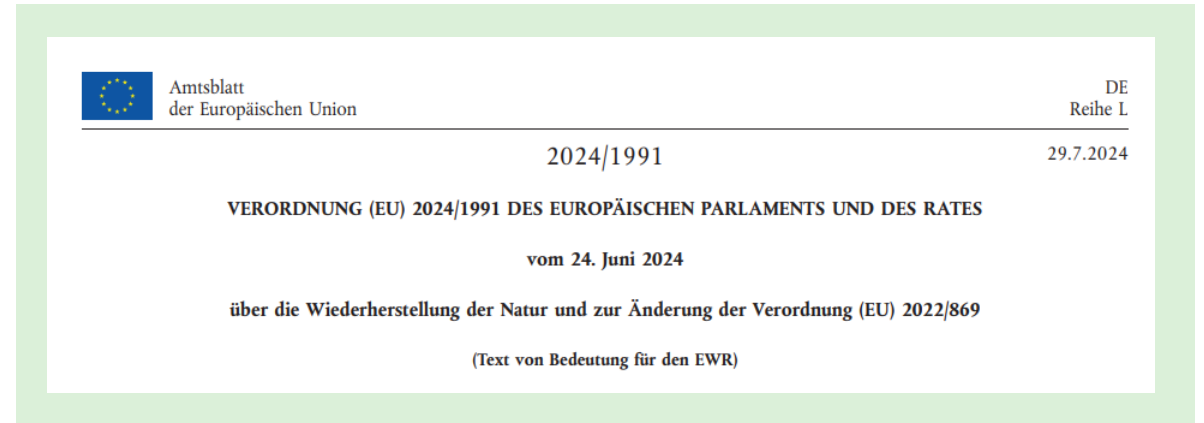
Intakte Ökosysteme sind

- unsere **Lebensgrundlage**,
- die Grundlage für eine langfristige nachhaltige **Bewirtschaftung** von Flächen
- Basis für ein nachhaltiges **Wirtschaftswachstum** in Deutschland.



EU-Wiederherstellungsverordnung (W-VO)

- In Kraft getreten am **18.08.2024**.
- Ist eine **gesamtgesellschaftliche Aufgabe**.
- **Gilt als EU-Verordnung für Bund und Länder unmittelbar**: Es ist keine Umsetzung in nationales Recht notwendig.
- Setzt **Ziele** bis 2050 und schafft Planungssicherheit.
- Soll in der **Gesamtlandschaft** auf der Ebene der Ökosysteme wirken und so einen **weitreichenden gesellschaftlichen Nutzen** bringen.



Verordnung (EU) 2024/1991

Zentrale Handlungsfelder der W-VO



Überwachung
und
Berichterstattung

Erstellung und
Fortschreibung
des Nationalen
Wieder-
herstellungsplans
(NWP)

Zielarten

Auf einem **dem Umfang nach** bestimmbar
Flächenanteil müssen
Wiederherstellungsmaßnahmen ergriffen
werden (Art. 4, 5 und 11 Abs. 4 W-VO).

Die Werte für spezifische **Indikatoren** sollen
bzw. müssen steigen, ein zufriedenstellendes
Niveau erreichen und halten. (Art. 10, 11 Abs.
1-3, 12 W-VO, **Art. 8 W-VO** mit
Besonderheiten).

Flächenziele

z. B. Beitragsziele: zu einem an
anderer Stelle formulierten
unionsweites Ziel soll ein **Beitrag**
geleistet werden. (Art. 9 Abs. 1
und Art. 13 W-VO).

Trendziele

Sonstige
Ziele



Durchführung der W-VO

Die W-VO gilt seit Inkrafttreten in jedem Mitgliedsstaat und wird in Deutschland auf Grundlage der **bestehenden Zuständigkeiten** durchgeführt.

- **Alle** fachlich betroffenen **Bundes- und Landesministerien** sowie die zuständigen Behörden in ihren Geschäftsbereichen sind im Rahmen ihrer grundgesetzlichen Zuständigkeiten dafür **verantwortlich**,
- dass der Nationale Wiederherstellungsplan fristgerecht erstellt wird und
 - dass die Ziele der W-VO erreicht werden.

Erarbeitung des Nationalen Wiederherstellungsplans (NWP)



Arbeiten auf Bundesebene

- Die Erstellung des Nationalen Wiederherstellungsplans (NWP) wird vom BMUKN koordiniert.
- Etablierung eines Austauschformates auf Ebene der Bundesressorts
- Erarbeitung von Datengrundlagen und Maßnahmen auf Bundesebene

Bund-Länder-Zusammenarbeit

- Befassung bestehender Bund-Länder-Gremien und Gründung Untergremien zur spezifischen Begleitung der Erarbeitung des Nationalen Wiederherstellungsplans (NWP)
- Konstituierung der Bund-Länder-Koordinierungsgruppe (BL-KG) zur W-VO
- Austausch von Bundes- und Landesbehörden in einer Facharbeitsgruppe

Länderebene

- Organisation der Durchführung der W-VO auf Landesebene und Vorbereitung der Implementierung von Maßnahmen.
- Erarbeitung von Datengrundlagen und Maßnahmen auf Landesebene.

Information und Beteiligung der Landnutzenden, Eigentümer*innen, Stakeholder und der Öffentlichkeit

Schritte zur Erstellung des Nationalen Wiederherstellungsplans



März 2026	1. Rohentwurf NWP liegt vor und wird an die Länder und Bundesressorts übermittelt (Übermittlung <u>vor</u> formeller Öffentlichkeitsbeteiligung)	Beteiligung: Beteiligungs- und Informationsformate aller Akteur*innen laufend über die Gesamtdauer der Planentwicklung zur frühzeitigen und wirksamen Beteiligung
April - Juni 2026	Formelle Öffentlichkeitsbeteiligung über zwei Monate	
Sommer 2026	Auswertung des förmlichen Beteiligungsverfahrens	
Sommer 2026	Einleitung Ressortabstimmung und Übermittlung an die Länder	
Sommer 2026	Kabinettsbeschluss	
September 2026	Übermittlung des NWP an die EU-Kommission	
Binnen sechs Monaten	Bewertung des Entwurfs des NWP durch die EU-Kommission	
Binnen sechs Monaten	Finalisierung des NWP (Berücksichtigung Anmerkungen der EU-Kommission)	

Beteiligung der Stakeholder und Öffentlichkeit am Entwurf des NWP

Beteiligungsphasen



Bundesministerium
für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

2025
2026

Vorbereitende Beteiligungsphase

Information und Aktivierung aller Zielgruppen, Erfassen von Wissen, Erfahrungen, Befürchtungen

Fokus auf das Thema Wiederherstellung & W-VO gesamt (frühzeitige Einbindung), Impulse für die Umsetzung

Formate: Veranstaltungen, Online-Plattform (Umfrage, Pinnwand, Kommentierungen)

2026

Formelle Beteiligungsphase

Kommentierung des NWP-Entwurfs, gezielte Rückmeldungen zu geplanten Maßnahmen (wo relevant), Stellungnahmen von Organisationen

Formate: Veranstaltungen, Online-Plattform (Kommentierung, Stellungnahmen)

2027

Umsetzungsorientierte Beteiligung

Vorbereitung der Durchführung der W-VO vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen (z. B. Änderungen am Planentwurf nach Rückmeldung der EU-Kommission)

Formate: Veranstaltungen (Workshops, Netzwerktreffen, Fachdialoge)

Formelle Öffentlichkeitsbeteiligung



Bundesministerium
für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

Seit 25. April bis 25. Juni 2026

<https://beteiligung.bundesumweltministerium.de/de/nationaler-wiederherstellungsplan/artikel8>

Startseite > Online-Beteiligung zum Nationalen Wiederherstellungsplan > Artikel 8 – Wiederherstellung städtischer Ökosysteme

Artikel 8 – Wiederherstellung städtischer Ökosysteme

Kommentieren Sie hier die Teile B und C des Nationalen Wiederherstellungsplans (NWP) zu Artikel 8 der W-VO.

Hier finden Sie eine [Lesehilfe](#) zum Artikel der Wiederherstellungsverordnung (W-VO) mit einer kurzen Zusammenfassung und Hinweisen zur Nutzung der Seite.



© Pascal Bullan – unsplash.de

Hinweise

(Hintergrundinformation, nicht Teil des NWP, nicht zu kommentieren)

Die Angaben zu Artikel 8 wurden gemeinsam von BMWSB mit BBSR und BMUKN mit BfN, unter Einbindung von Ländern und kommunalen Spitzenverbänden, erarbeitet. Sie beruhen auf einer bundeseinheitlichen Empfehlung zur Konkretisierung von Artikel 8 W-VO.

Formelle Öffentlichkeitsbeteiligung



Bundesministerium
für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

[Startseite](#) [Beteiligen](#) [Informieren](#)

[Anmelden / Registrieren](#) ▾

Nationaler Ansatz



[Festlegung der Kulisse der städtischen
Ökosystemgebiete](#)

[Maßnahmen der Bundesregierung](#)

Angaben zu den einzelnen Absätzen des Artikels



[Artikel 8 Absatz 1](#)

[Artikel 8 Absatz 2](#)

[Artikel 8 Absatz 3](#)

Spezifische Maßnahmen für Artikel 8



Download Originaldokumente



Angaben zu den einzelnen Absätzen des Artikels

Artikel 8 Absatz 2

Steigender Trend städtischer Grünflächen ab 2031

Originaltext der W-VO

(Hintergrundinformation, nicht Teil des NWP, nicht zu kommentieren)

[Artikel 8 Absatz 2](#)

(2) Ab 1. Januar 2031 müssen die Mitgliedstaaten einen steigenden Trend in Bezug auf die nationale Gesamtfläche städtischer Grünflächen in städtischen Ökosystemgebieten, die gemäß Artikel 14 Absatz 4 bestimmt werden, erreichen, unter anderem durch die Integration städtischer Grünflächen in Gebäude und Infrastrukturen; dieser Trend wird ab dem 1. Januar 2031 alle sechs Jahre gemessen, bis ein gemäß Artikel 14 Absatz 5 festgelegtes zufriedenstellendes Niveau erreicht ist.

Voraussichtliche Fläche, die Wiederherstellungsmaßnahmen unterliegt, um einen steigenden Trend in Bezug auf die nationale Gesamtfläche städtischer Grünflächen zu erreichen

Bis 2040: Keine Angabe da fakultativ

Bis 2050: Angabe derzeit nicht möglich

Anmerkungen (1)



Anmerkungen können Sie nur abgeben, wenn Sie angemeldet sind.

[Anmelden](#)



baumgesundheit

vor 0 Tagen

Mit der Stadtverdichtung und -entwicklung geht einher, dass vitale Baumstandorte weiter abnehmen werden. Daher werden Kompensationsmaßnahmen im Bereich der Gebäude benötigt, der urbane Gartenbau (INUGA) liefert hierfür wegweisende Konzepte. Aber auch diese benötigen eine gezielte Pflege und vor allem große Wassermengen. Da derartige Konzepte alle kostenintensiv sind, sollten sie mit langfristigen Garantien oder mit PPP-/BID-Modellen betrieben werden, um die Investitionen zu sichern.

[Antworten](#)

[Melden](#)



Vielen Dank!

claudia.hildebrandt@bmukn.bund.de

